

Neufassung

der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18. April 2005 zuletzt geändert am 18.12.2017

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn; jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 18. Dezember folgende 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 18.04.2005 beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NRW. 74), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen; dies sind
 - a) die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Städte und Gemeinden
 - b) die Abfallerzeuger, die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührengläubiger ist der Kreis Paderborn. Solange Dritte (Gemeinden oder andere) im Auftrag des Kreises Paderborn die Beseitigung von Boden und Bauschutt auf eigenen genehmigten Deponien durchführen, sind sie berechtigt, die in dieser Satzung festgelegten Gebühren von den Zahlungspflichtigen einzuziehen.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen werden von den Benutzern die nachstehenden Gebühren erhoben:

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz		Mindest- gebühr
Haus- und Sperrmüll aus kommunaler Sammlung	1	139,00 €/t	30,00 €/m³	27,80 €
Gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Sammlung von Fahrzeugen mit automatischer Kippvorrichtung	2	115,00 €/t	25,00 €/m³	23,00 €
Bioabfälle	3	92,00 €/t	20,00 €/m³	18,40 €
Grünabfälle zur Kompostierung, soweit nicht unter 7 und 8 erfasst	4	30,00 €/t	4,00 €/m³	7,00 €
Private und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Pkw-Rampe oder ins Zwischenlager	5	133,00 €/t	30,00 €/m³	14,00 €
Gemischte Siedlungsabfälle im PKW bis 1 m³ je Anlieferung	6			8,00 €
Grünabfälle bis 0,5 m³ je Anlieferung	7			frei
Grünabfälle auf einem Pkw-Anhänger bis 2,60 m Länge (original Ladefläche ohne bauliche Veränderungen) je Anlieferung pauschal	8			7,00 €
Schlämme und produktionsspezifische Monoabfälle zur thermischen Behandlung	9	115,00 €/t	115,00 €/m³	23,00 €
Verunreinigte, organische Abfälle zur Kompostierung oder Vergärung	10	80,00 €/t	20,00 €/m³	16,00 €
Abfälle zur direkten Ablagerung auf der Deponie der Klasse DK II, soweit die Grenzwerte eingehalten werden	11	55,00 €/t	72,00 €/m³	11,00 €
Abfälle für betriebstechnische Maßnahmen auf der DK II Deponie,	12	35,00 €/t	46,00 €/m³	7,00 €
Bodenaushub und Bauschutt	13	15,00 €/t	20,00 €/m³	10,00 €
Altholz zur Pkw-Rampe oder zur Umschlaghalle	15	70,00 €/t	35,00 €/m³	6,00 €
Altholz von gewerblichen Anlieferern	16	70,00 €/t	35,00 €/m³	6,00 €
Altholz im PKW bis 1 m³ je Anlieferung	17			6,00 €
Dämmstoffen auf Basis künstlicher Mineralfaser zur direkten Ablagerung auf der DK II Deponie	18	100,00 €/t	10,00 €/m³	20,00 €

- (2) Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen mit Pkw (als normale Limousine oder deren Kombiversion) bis zu einem Nutzvolumen von 1 m³ (Gruppe 6 und 17) sowie Anlieferungen nach den Preisgruppen 7 und 8.
- (3) Bei Verwiegungen mit einem Nettogewicht von weniger als 200 kg wird die pauschale Gebühr entsprechend der Mindestgebühr der jeweiligen Preisgruppe berechnet.
- (4) Soweit aus betrieblichen Gründen eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, wird die in Abs. 1 nach m³ angegebene Gebühr berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist dann das Fassungsvermögen des Anlieferungsfahrzeugs; eventuelle Minderladungen bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung des Fassungsvermögens ist bei Fahrzeugen mit festen bzw. geschlossenen Aufbauten der umschlossene Raum, bei Fahrzeugen mit Plane und Spriegel der gesamte Raum unter der Plane und bei offenen Fahrzeugen die Brackenhöhe oder die Behälteroberkante maßgebend.

Über das normale Fassungsvermögen hinausgehende Ladungen werden nach der tatsächlich geladenen Abfallmenge berechnet und auf volle m³ aufgerundet.

Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich bei der Anlieferung durch Spezialfahrzeuge mit Presseinrichtung sowie Container mit gepresster Ladung um 200 %.

- (5) Angelieferter Boden und Bauschutt ist gebührenfrei, soweit dieser zum Abdecken auf den Deponieflächen geeignet ist und benötigt wird. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips kann für die Anlieferung von Bodenaushub auf den dafür zur Verfügung stehenden dezentralen Ablagerungsstellen eine ermäßigte Gebühr erhoben werden. Auf die Gebührenermäßigung oder -befreiung besteht nur dann ein Anspruch, wenn sie vor der Anlieferung schriftlich zugesichert worden ist.
- (6) Bei Fahrzeugen mit offenen Ladeflächen, die flugfähige Abfälle anliefern, erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um 100 %, sofern Abdeckungen mit Netzen oder ähnlichen Vorrichtungen fehlen.
- (7) Für die Zwischenlagerung/Sicherstellung von Abfällen auf dem Gelände des Entsorgungszentrums „Alte Schanze“ (z.B. nach Unfällen) beträgt die Gebühr 1,00 Euro je t oder m³ / Tag. Sofern der Abfall nach Klärung des Entsorgungsweges in der Beseitigungspflicht des Kreises Paderborn verbleibt, ist die Zwischenlagerung/Sicherstellung für 20 Werktage kostenfrei.
- (8) Für die Ausstellung und Aushändigung einer fahrzeugbezogenen Identkarte für die automatische Verwiegung einer Abfallart wird eine Gebühr von 20,00 € fällig. Die Gebühr ist bei Aushändigung zu zahlen.
- (9) Sofern für die Ablagerung von Abfällen eine kostenpflichtige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich wird, hat der Abfallerzeuger oder Anlieferer diese Kosten selbst zu tragen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme erfolgt mit schriftlicher Antragsstellung zur Ablagerung auf der Deponie.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung von Abfällen fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben.

- (2) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Gebühren werden diesen 14-tägig in Rechnung gestellt.
- (3) Die Zahlungsweise nach Abs. 2 kann auch anderen Anlieferern gestattet werden. Sie wird bei Zahlungsverzug widerrufen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01 Januar 2018 in Kraft.